



Hamburg, 12. Dezember 2017

### **Stellungnahme von autismus Deutschland e.V. zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), zur „Großen Lösung“ und zur Neuregelung der Pflegeversicherung**

#### **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Das Bundesteilhabegesetz tritt in mehreren Stufen zum 1.1.2017, 1.1.2018 und 1.1.2020 in Kraft.

Erste Veränderungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung seit dem 1.1.2017 können bereits beurteilt werden. In einigen anderen Punkten ist eine Bewertung zwar anhand der geänderten Gesetzeslage ab 1.1.2018 bzw. 1.1.2020 möglich, es liegen allerdings noch keine Erfahrungswerte vor.

Der Einsatz der Behindertenverbände im Vorjahr – so auch des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V. mittels einer Online-Petition - für ein besseres Bundesteilhabegesetz hat sich gelohnt. Allerdings besteht weiterhin dringender Handlungsbedarf !

Hier einige ausgewählte wesentliche Punkte:

#### **Künftige Struktur des SGB IX-NEU:**

Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst. Die Änderungen infolge des BTHG gelten ab dem **1.1.2018**.

Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Dies gilt ab dem **1.1.2020**.

Im SGB IX, Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht. Dies gilt ab dem **1.1.2018**.

---

Hamburger Sparkasse IBAN: DE 47 2005 0550 1255 1221 50 BIC: HASPDEHH  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766  
USt-ID-Nr.: DE 118715384

Der zweite Schritt zur Anhebung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe tritt zum **1.1.2020** in Kraft.

### Zugang zur Eingliederungshilfe

Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX-NEU) wird grundsätzlich überarbeitet. Er soll zum 1.1.2023 in Kraft treten und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden.

### **§ 99 SGB IX-NEU, Leistungsberechtigter Personenkreis**

*(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.*

Bis dahin bleiben die jetzigen Regelungen in Kraft: Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach §§ 53 Abs.1 und 2, 54 SGB XII und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung → wesentliche Behinderung als Leistungsvoraussetzung, was in aller Regel auf Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung zutrifft.

Nach Einschätzung des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V. ist nicht davon auszugehen, dass es durch einen geänderten Zugang zur Eingliederungshilfe einen Wegfall von Leistungen für Menschen mit Autismus geben wird. Allerdings bleibt das Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung und modellhaften Erprobung bis zum 1.1.2023 abzuwarten.

Wo besteht weiter dringender Handlungsbedarf ?

**autismus** Deutschland e.V. kritisiert in scharfer Form, dass der Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen gemäß §§ 58, 219 SGB IX-NEU weiterhin an ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung geknüpft sein soll. Das ist nicht akzeptabel und mit der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar.

**§ 219 SGB IX-NEU, Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen**

*(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,*

*1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und*

*2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.*

*Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.*

*Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.*

*(2) Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.*

*Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.*

*(3) Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.*

Der vom Gesetzgeber formulierte § 219 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IX-NEU (im Vergleich zum bis 31.12.2017 geltenden § 136 Abs. 3 SGB IX) enthält zwar die Möglichkeit einer gemeinsamen Beschäftigung. Selbst wenn aber alle Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Werkstatt (WfbM) arbeiten können, ist damit keine vollständige Gleichstellung in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht verbunden. **autismus** Deutschland e.V. schließt sich in vollem Umfang den Kernforderungen der BAG WfbM (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen) an, wonach diejenigen Personen mit hohem Unterstützungsbedarf, die sich für Teilhabe am Arbeitsleben entscheiden, alle Rechte erhalten müssen, die sich aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus ergeben: Das heißt einen eigenen Status in der gesetzlichen Krankenversicherung und eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung, damit Anwartschaften erworben werden können.

Der Gesetzgeber ist dringend aufgefordert, in diesem Punkt das BTHG nachzubessern.

Positiv zu bewerten hingegen sind folgende Neuregelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab 1.1.2018

#### § 60 SGB IX Andere Leistungsanbieter

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf (WfbM)-Leistungen nach den §§ 57 und 58 SGB IX haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Träger können evtl. auch Autismus-Regionalverbände und deren Einrichtungen sein.

Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter.

Unter Anderem

- bedürfen diese nicht der förmlichen Anerkennung
- aber eine Zertifizierung ist notwendig
- müssen diese nicht über eine Mindestplatzzahl und die den WfbM entsprechende erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen
- Es besteht aber auch keine Aufnahmeverpflichtung. Der Rechtsanspruch im Ganzen obliegt nur der WfbM (wie bisher).

Diese Leistungen können also von allen grundsätzlich werkstattfähigen Personen genutzt werden, und zwar ab Beginn des Anspruches auf Teilnahme am Eingangsverfahren in einer WfbM.

#### § 61 SGB IX Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles.

- Es handelt sich also um einen Minderleistungsausgleich für den Arbeitgeber.
- Der Anspruch umfasst auch die Aufwendungen zur Begleitung und Anleitung für den Beschäftigten
- Sowohl der Lohnkostenzuschuss als auch die Unterstützungsleistung am Arbeitsplatz sind dauerhaft vorgesehen
- Der Lohnkostenzuschuss beträgt maximal EUR 1.190,- (Stand ab 1.1.2018), Abweichung nach oben nach Landesrecht möglich

- Der Beschäftigte bleibt voll erwerbsgemindert und hat ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die WfbM.

Diese Leistungen können allerdings nur Personen nutzen, die einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM haben (§ 61 SGB IX i.V.m. § 58 SGB IX). Ein Anspruch auf Teilnahme am Eingangsverfahren und Bildungsbereich in einer WfbM (§ 57 SGB IX) ist nicht ausreichend für die Nutzung des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX.

Sowohl der Anspruch auf Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter als auch das Budget für Arbeit eröffnen für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung eine interessante neue Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Die bisher bekannten Leistungsformen bleiben daneben bestehen, so unter Anderem

- Tagesförderstätten nach § 219 Abs. 3 SGB IX
- Regelbereich einer WfbM nach § 219 Abs. 1, 2 SGB IX
- Unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX
- Leistungen der Integrationsämter und Integrationsfachdienste bei Vorliegen einer Schwerbehinderung.

#### Heranziehung von Einkommen- und Vermögen

Sofern Menschen ein Erwerbseinkommen erzielen, gelten für sie folgende seit 1.1.2017 angehobene Grenzen bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung:

Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen beziehen, erhalten einen Einkommensfreibetrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (§ 82 Abs. 3 a) SGB XII). Also in Höhe von 265,85 €. Ab 1.1.2020 ändert sich das Verfahren. Es gibt einen Einkommensfreibetrag, der jährlich angepasst wird. Der Leistungsberechtigte muss einen Eigenbeitrag leisten, wenn sein Verdienst darüber liegt.

Seit 1.1.2017 ist der Vermögensfreibetrag auf 27.600 € erhöht. Ab 1.1.2020 wird dieser Betrag auf rund 50.000 € angehoben. Dieser Betrag bezieht sich lediglich auf Personen, die nur Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen und nicht gleichzeitig auf Leistungen zum Lebensunterhalt oder auf Hilfen zur Pflege angewiesen sind. Bei diesen Leistungen gelten andere und niedrigere Grenzen (s.u.)

Nicht zum Vermögen zählen z. B. Altersvorsorge (Riester-Rente), gespartes Geld zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung.

Seit dem 1.4.2017 ist der Vermögensfreibetrag in der Sozialhilfe - also auch für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen - von € 2.600,- auf € 5000,- angehoben worden. Das gilt vor allem für Werkstattbeschäftigte. Die Unterscheidung zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Personen ist also deshalb wichtig, weil sich daraus ein Unterschied bei der Kostenheranziehung ergibt.

Zu bedenken ist, dass im Laufe einer Erwerbsbiografie eine Person ihre Erwerbsfähigkeit verlieren kann. Das kann in bestimmten Fällen auch auf Menschen im Autismusspektrum zutreffen, die eine Berufstätigkeit beginnen und aufgrund bestimmter Umstände später erwerbsunfähig werden, zum Beispiel wegen einer zusätzlich auftretenden psychischen Erkrankung.

Hinweis: Schenkungen der Eltern an die Kinder, um diese später abzusichern, können genau das Gegenteil bewirken: Der Berechtigte muss für eine Maßnahme erst sein vorhandenes Vermögen bis auf den Schonbetrag einzusetzen. Es sollte also vermieden werden, dass Kinder mit Behinderungen überhaupt ein nennenswertes Vermögen ansammeln. Die Eltern können dagegen Bedarfe des (auch volljährigen) Kindes im Rahmen von Unterhaltsleistungen abdecken. Eine Absicherung des Kindes mit Behinderung für den Fall des Ablebens der Eltern kann über die Abfassung eines Behindertentestaments erreicht werden, siehe dazu den aktuellen Bericht in der Mitgliederzeitschrift von **autismus** Deutschland e.V., Ausgabe Nr. 84 Dezember 2017

Fazit: Die Verbesserung infolge des Bundesteilhabegesetzes, auf die sich die Menschen mit Autismus und ihre Familien auf Dauer verlassen können, ist also lediglich die Anhebung des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe von früher € 2.600,- auf nun € 5.000,-. Hieraus ergibt sich ein etwas größerer Spielraum zum Ansparen für bestimmte Anschaffungen, wie zum Beispiel Möbel.

### **„Große Lösung“**

Die Überlegung zur sogenannten „Großen Lösung“ beinhaltet die Zusammenlegung aller Ansprüche von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen auf Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII. Bisher ist die Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche in der Zuständigkeit der Sozialhilfe, SGB XII.

Das Bundesteilhabegesetz hat keine Auswirkungen auf die Zuständigkeitsabgrenzung bei Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen Sozialhilfe einerseits und Jugendhilfe andererseits.

Infolge der Aktivitäten zum Bundesteilhabegesetz gerieten die Überlegungen zur „Großen Lösung“ in der vergangenen Legislaturperiode in den Hintergrund und wurden vom Gesetzgeber nicht umgesetzt.

Allerdings bleibt das Thema auf der Tagesordnung der Behinderten- und Fachverbände. Am 15.12.2017 wird ein Fachgespräch stattfinden, an welchem auch der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. teilnehmen wird.

Früher wurde von **autismus** Deutschland e.V. die Auffassung vertreten, dass eine Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen - da zumeist eine so genannte „Mehrfachbehinderung“ vorliegt - zum SGB XII vorzunehmen sei. Diese Auffassung ist allerdings nicht mehrheitsfähig.

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. erneuert seine bereits im Dezember 2015 erhobenen Forderungen:

Eine einheitliche Zuordnung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zum SGB VIII ist überlegenswert. Dies darf aber nicht zu einer Verschlechterung oder auch Vermischung von fachlichen Standards führen. Die Standards der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII müssen auch in Zukunft bei einer Leistungserbringung durch die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gewahrt bleiben.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss in zwei getrennte Fachabteilungen untergliedert sein:

- Eine Abteilung für besondere Bedarfe von Kindern und Jugendlichen
- Eine Abteilung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Es darf keine fachliche Vermischung von „Hilfen zur Erziehung“ mit der Eingliederungshilfe geben. In der Praxis kommt es leider häufig vor, dass Eingliederungshilfebedarfe nach § 35 a SGB VIII unzutreffend mit anderen Hilfeformen vermengt werden, zum Beispiel mit einer sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII.

Es muss sichergestellt sein, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter nicht in übergriffiger Weise das Familiensystem von Eltern mit autistischen Kindern ausforschen und eine unangemessene Mitwirkung erwarten. Das ist eine Anforderung an die Fachlichkeit!

Autismus-Spektrum-Störungen sind weder allein den seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderungen zuzurechnen. Das Konzept der „Mehrfachbehinderung“ ist entwickelt worden, um die Zuordnungsproblematik nach der EingliederungshilfeVO zu umschreiben und eine Lösungsmöglichkeit darzustellen. Genau genommen sind Autismus-Spektrum-Störungen aber eine eigene Behinderungsart („sui generis“). Immerhin beträgt die Häufigkeit von Autismus-Spektrum-Störungen bis ein Prozent der Bevölkerung.

Ein Altersstichtag für den Übergang von der Jugendhilfe auf die Sozialhilfe muss eindeutig und für alle Fälle gleich verbindlich geregelt werden, so dass keine neuen Unschärfen bei der Zuständigkeit entstehen. Der Altersstichtag sollte mit Erreichen der Volljährigkeit bei 18 Jahren liegen. Ein Altersstichtag von 21 Jahren ist nur akzeptabel, wenn es nicht zu einer Verschlechterung bei der Kostenheranziehung kommt.

Bei den Minderjährigen sind nach den Erfahrungen von **autismus** Deutschland e.V. leider keine validen bzw. vergleichenden Daten bekannt, in welcher tatsächlichen Höhe die Kostenheranziehung der Eltern im Rahmen des SGB XII unterschiedlich ist zur Kostenheranziehung im Rahmen des SGB VIII.

Bei (teil- und vollstationären) Eingliederungshilfemaßnahmen im Rahmen der Sozialhilfe ist die Heranziehung auf die häusliche Ersparnis beschränkt, sofern einer der Tatbestände des § 92 Abs. 2 SGB XII erfüllt ist; wohingegen im Kinder- und Jugendhilferecht bei teil- und vollstationären Maßnahmen ein pauschaler Kostenbeitrag gemäß Anlage zur Kostenbeitragsverordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII erhoben wird.

Die Kostenheranziehung bei den jungen Volljährigen ist allerdings unsystematisch:

Bei teil- und vollstationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige werden die Eltern zu einem Kostenbeitrag herangezogen (maximal bis zur Einkommensgruppe 13 der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII, bei vollstationären Maßnahmen derzeit also bis € 725,00 monatlich). Es handelt sich um Eltern junger volljähriger Menschen mit Asperger-Syndrom, bei denen eine teil- oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII als Fortsetzungshilfe gemäß § 41 SGB VIII über das 18. Lebensjahr hinaus weiter gewährt wird.

Demgegenüber haben sich Eltern von volljährigen Menschen mit Autismus im Rahmen der Sozialhilfe mit höchstens € 57,36 zu beteiligen, vgl. § 94 Abs. 2 SGB XII.

Die unterschiedliche Höhe der Kostenbeiträge ist nicht gerechtfertigt und ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot.

Diese Ungleichbehandlung muss bei Schaffung der „Großen Lösung“ beseitigt werden, und zwar in der Weise, dass kein einziger Elternteil im Vergleich zur jetzigen Rechtslage schlechter gestellt wird!

Als wesentlicher Vorteil der Überlegungen zur Großen Lösung gegenüber dem bisherigen Zustand wird neben einer Vereinfachung der Zuständigkeit genannt: kindzentrierte Hilfen zur Teilhabe, die vor allem das Kindeswohl im Blick haben, keine Unterscheidung mehr nach einzelnen Tatbeständen

Ob das Vorhaben auf diese Weise umgesetzt werden kann, ist offen. Aus Sicht von **autismus** Deutschland e.V. sind Zweifel angebracht und es werden weiter kritische Fragen gestellt.

Auch aus den Regional- und Landesverbänden des von **autismus** Deutschland e.V. wurden kritische Anmerkungen vorgebracht, so zum Beispiel vom Regionalverband autismus Oberbayern e.V.:



Die „Große Lösung“ kann nur dann eine Lösung sein

- a) Wenn die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe erheblich aufgestockt würde
- b) Wenn die Mitarbeiter der Jugendhilfe im Sinn von Wissen über Behinderungen qualifiziert würden
- c) Wenn die Jugendämter gut mit den behandelnden Ärzten zusammenarbeiten
- d) Wenn die Verfahren schnell vorangehen, denn es ist auch eine Gefährdung des Kindeswohls, wenn notwendige Hilfen verschleppt werden
- e) Wenn die Mitarbeiter der Jugendhilfe im Wissen über sinnvolle Förderungen geschult würden
- f) Wenn die Mitarbeiter der Jugendhilfe im Umgang mit den Eltern behinderter Kinder geschult würden
- g) Wenn die Heranziehung der Familien zu den Kosten der Hilfen auf die „häusliche Ersparnis“ beschränkt würde.

### **Neuregelung der Pflegeversicherung**

Die fünf Pflegegrade (seit 1.1.2017) bemessen sich an der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit. Wegen Einzelheiten siehe die Veröffentlichung des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen unter <http://bvkm.de/wp-content/uploads/Neuregelungen-f%C3%BCr-Pflegebed%C3%BCrftige-ab-2017-Zusammenstellung-bvkm.pdf>.

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Gewichtung des Unterstützungsbedarfs im Bereich der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen sowie Gestaltung des Alltagslebens zu einer anderen Einstufung bei Menschen mit Autismus führt als dies bis zum 31.12.2016 bei den drei Pflegestufen der Fall war. Es sind einige Konstellationen denkbar, bei denen Menschen mit Autismus, die bis zum 31.12.2016 keine Leistungen der Pflegeversicherung bezogen haben, diese durch einen Erstantrag nun erhalten können.

**autismus** Deutschland e.V. ist noch damit befasst, die ersten Erfahrungswerte durch die seit 1.1.2017 erfolgten Begutachtungen bei Menschen mit Autismus zu sammeln. Sobald vertiefte Erkenntnisse vorliegen, wird eine Broschüre mit Empfehlungen zu den Neuregelungen der Pflegeversicherung veröffentlicht werden.

Eine erste Einschätzung geht dahin, dass

- viele Menschen mit Autismus nach der Neuregelung seit dem 1.1.2017 aufgrund des Bestandsschutzes in etwa die gleichen Leistungen erhalten wie zuvor
- wohingegen einige Menschen mit Autismus eine höhere Einstufung und damit eine Leistungsverbesserung
- bzw. durch einen Erstantrag erstmalig Leistungen der Pflegeversicherung erhalten können.